

der König Friedrich August als Mitregent am 29. Mai 1831 dem sächsischen Volke zu: „Sachsen! Durch die neue Verfassung sollen eure Rechte vor etwaiger Willkür für immerwährende Zeiten geschützt und gesichert werden.“ Was soll ferner das Kammermitglied, der geistreiche Prinz Johann, zu solchen frechen Auswüchsen der Presse, die sich schmeichelt, die Interessen der höchsten Kreise zu vertreten, die sich erfreut, die Kammercollegen Bummel zu schimpfen, sagen, wenn man ganz offen Verfassungsbruch predigt und die verderblichste Demagogie gegen die Verfassung selbst treibt? Der Prinz Johann sprach in der ersten Kammer am 22. Januar 1850 bei Berathung über den Bericht des ersten Ausschusses, die §§. 16 und 17 der Verordnung vom 7. Mai vor. J., das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend, gegen die Angriffe, die das Minoritätsgutachten von Seiten seiner Verfassungsmäßigkeit erfahren hatte, folgende Worte: „Diesen Vorwurf abzulenken, ist meine erste und nächste Aufgabe, denn ich habe Verfassungstreue stets zu meinem größten Ruhme gerechnet. Ferner sagt er: „Die Staatsregierung wird in steter unerschütterlicher Verfassungstreue beharren.“ Ferner: „Ich kann mir das Zeugniß geben, daß ich stets ein Freund, ein warmer Freund der Gesellschaft gewesen bin. Willkür von Oben wie Anarchie von Unten waren mir stets ein Gräuel.“ Mit demselben Sprecher rufen wir der Partei der Fackel und der Sachsenzeitung zu: Nicht das Werk der Leidenschaft hat Bestand! Glaubt ihr für eure Ideen kämpfen zu müssen, nun wohl an dem, so thut dies, aber mit den Waffen des Anstandes, der Vernunft; dann wird man durch die Presse, das natürliche Organ der öffentlichen Meinung, die Seele aller Volksrechte, auch mit Euch anständiger Weise reden können. In grenzenlosem Unmuthe hat eure verzweifelte hoffnungslose Partei jedes Maß und jede Haltung verloren und versucht die Armut der Gründe für eine unhaltbare Sache mit Schimpfen, Schmähungen, Denunciations, hoblen Pathos zu verbüllen, tritt alle Vernunft und Wahrheit mit Füßen und nimmt zu dem abgegriffenen Schreckwörtern des Tags seine Zuflucht. Solche Waffen nützen nichts, sie erregen nur Zorn und Mitleid. Selbst des armen Ritters ohne Furcht und Adel seligen Andenkens Bayards Loos hat euch nicht gerührt und wollt nun euren großen Hugo vollends ruinieren, der Verachtung und Lächerlichkeit für ewige Zeiten preisgegeben. Was thut es, wenn die kleine Heerde der Krautjunker ihren hungrigen Hund bellen läßt, es ist nicht anderes, als wenn ein kleines Häudchen die großen Magenräder anbellt. Es ist ihm auch ferner erlaubt, beim Besteigen des Absolutismus die Steigbügel zu halten, er habe aber Acht, daß wenig die Spurzügel nicht hielten. Und er nicht ebenfalls auf seine Spürnase fällt.“

Tagesbericht.

Dresden, 23. Mai. In der zweiten Kammer beantwortete Staatsminister von Griesen die am 8. Mai von dem Abg. Biedermann eingereichte Interpellation, nämlich nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Staatsregierung bei den vorgekommenen Ausweisungen von Fremden aus dem Lande verahre, und ob zwischen der sächsischen und andern Regierungen Conventions beständen, welche die erstere zur Ausweisung von Fremden in gewissen Fällen verpflichten, und welcher Art diese seien. Die Antwort ging dahin, daß gesetzliche Bestimmungen, die das Recht der Regierung zur Ausweisung von Fremden regulirten, in Sachsen allerdings nicht bestanden; ebenso wenig existierten zwischen der sächsischen und andern Regierungen Verträge, welche erstere zur Ausweisung von Fremden verpflichteten. Nur in Bezug auf die Aufnahme solcher Personen, die in einem Lande bereits ausgewiesen worden, sei zwischen Sachsen und den meisten deutschen Staaten, Österreich ausgenommen, eine Convention abgeschlossen. Bei den bisher in Sachsen vorgekommenen Ausweisungen habe die Regierung einen eben so völkerrechtlich begründeten, wie durch eine vernünftige Politik gebotenen Grundsatz befolgt, welchen, wie es scheine, auch der Interpellant anerkenne, nämlich den: daß jeder Staat das Recht habe, Fremden, welche das Gastrecht missbrauchen, oder welche dem Staate nachtheilig und gefährlich seien, den ferneren Aufenthalt im Lande zu verweigern. Keiner der in neuester Zeit vorgekommenen Ausweisungen sei aus andern Gründen erfolgt.

Auf der Tagesordnung befand sich zuerst ein Bericht des fünften Ausschusses über die Beschwerde des Literaten Eduard Pelz aus Altwasser in Schlesien, wegen ihm verweigter Aufnahme in Penig. Der Ausschuß (Ref. Abg. Häbner) hat nach den in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerde für begründet nicht erachten können, und beantragt, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Dieser Antrag wurde nach einer kurzen, aber lebhaften Debatte, an welcher sich die Abg. Gramer und Wigand gegen, Biedermann und Vicepräsident Haberkorn aber in Rücksicht auf den vorliegenden speziellen Fall für denselben betheiligt, mit großer Majorität angenommen.

Dresden, am 22. Mai. Heute vollendete der Oberhofprediger Dr. Christopher Friedrich v. Ammon (geb. am 16. Januar 1766) seine an gesegneter Thätigkeit so reiche irdische Laufbahn. Seine mehr als 60jährige Wirksamkeit als ausgezeichneter Kanzelredner und dieser theologischen Forscher sichern ihm ein weit über seine Zeittage hinausreichendes gesegnetes Andenken.

Döbeln, 22. Mai. Ein furchtbarer Unglücksfall hat gestern Abend unsere Stadt betroffen. Gegen 9 Uhr Abends beschäftigte sich